

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 19

Pfarrkirchen, 11.09.2025

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Massing, Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2025	156-157
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach, 84364 Bad Birnbach - Körperschaft des öffentlichen Rechts –	158
Vollzug des Bundesjagdgesetzes sowie des Bayerischen Jagdgesetzes (BJagdG; BayJG); Untergang des Eigenjagdreviere Arnstorf Süd sowie Aufteilung der jagdbaren Flächen zu den Gemeinschaftsrevieren Hainberg und Rupperskirchen II	159
Bekanntmachungshinweise nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2024	160-163

Haushaltssatzung des Schulverbandes Massing Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Massing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 909.800,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 145.980,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 01. Oktober 2024) herangezogen (Bemessungsgrundlage). Die Verbandsschule wurde zum 01. Oktober 2024 von insgesamt 246 Verbandsschülern (ohne Gastschüler, ohne Verbundschüler) besucht.

A. Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 799.500 € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.250,00 €.

B. Investitionsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird für das Haushaltsjahr 2025 mit 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Eine Investitionssumlage wird somit nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Massing, den 27.08.2025
Schulverband Massing

Christian Thiel
Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG
der Haushaltssatzung für den Schulverband Massing
für das Haushaltsjahr 2025
vom 27.08.25

Der Schulverband Massing hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.04.2025 die o. g. Satzung gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 1 GO beschlossen. Sie wurde am 27.08.2025 durch Herrn Verbandsvorsitzenden Christian Thiel ausgefertigt und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung des Schulverbands Massing für das Haushaltsjahr 2025 vom 27.08.2025 samt ihren Anlagen wird durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Rottal-Inn und des Landratsamtes Mühldorf am Inn bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 S. 2 KommZG) und wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Massing, Berta-Hummel-Str.2, 84323 Massing, 2. OG, Zimmer 04 niedergelegt.

Diese Unterlagen sind – bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung – in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Massing, Berta-Hummel-Str.2, 84323 Massing, EG, Zimmer 03 und auf den Internetseiten der Mitgliedsgemeinden (Markt Massing, Gemeinde Geratskirchen, Gemeinde Niedertaufkirchen, Gemeinde Unterdietfurt) öffentlich zugänglich (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 27b BayVwVfG).

Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltungsgemeinschaft Massing (Berta-Hummel-Str.2, 84323 Massing, EG, Zimmer 03) und auf den Internetseiten der Mitgliedsgemeinden (Markt Massing, Gemeinde Geratskirchen, Gemeinde Niedertaufkirchen, Gemeinde Unterdietfurt) zur Einsicht bereitgehalten (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BayKommV GO; Art. 27b BayVwVfG). Die Einsicht in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Massing ist während der allgemeinen Dienststunden möglich.

Massing, den 27.08.25

Christian Thiel
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach, 84364 Bad Birnbach
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

für das Haushaltsjahr 2025

erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1, 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. 65 Abs. 1, 88 Abs. 5 GO die vorliegende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für den ZV Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

	Aufwendungen	Erträge	+Gewinn/-Verlust
Erfolgsplan Rottal Terme	12.220.150,00 €	8.746.834,00 €	-3.473.316,00 €
	Ausgaben	Einnahmen	
Vermögensplan Rottal Terme	10.800.816,00 €	10.800.816,00 €	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme werden in Höhe von 1,75 Mio. € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird in Höhe von 2.600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Wirtschaftsplan wird auf 1.250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Birnbach, den 19.08.2025
BIRNBACH

ZWECKVERBAND THERMALBAD

gez.
Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes sowie des Bayerischen Jagdgesetzes (BJagdG; BayJG);
Untergang des Eigenjagdreviers Arnstorf Süd sowie Aufteilung der jagdbaren Flächen zu den
Gemeinschaftsrevieren Hainberg und Ruppertskirchen II**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

Bescheid:

1. Angliederung

Das Landratsamt Rottal-Inn gliedert die jagdbezirksfreien Flächen der ehemaligen Eigenjagd „Arnstorf Süd“ an die angrenzenden Gemeinschaftsjagdreviere Hainberg und Ruppertskirchen I an. Der beigelegte Lageplan sowie die Übersicht der betroffenen Grundstücke sowie deren Zuordnung zu den Jagdrevieren sind Bestandteile dieses Bescheides.

2. Kosten

Es werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Pfarrkirchen, den 09.09.2025

gez.
D. Steinhuber
Sachgebietsleitung

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil des schriftlichen Verwaltungsaktes öffentlich bekannt zu machen.
2. Der Bescheid vom 09.09.2025 liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5306, aus. Dieser kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Bekanntmachungshinweise nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)
§ 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des
Lageberichtes 2024**

Der Verwaltungsrat des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens hat in seiner Sitzung vom 21.07.2025 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird mit der Gewinnrücklage verrechnet.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt, er lautet:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmen, Eggenfelden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens, Eggenfelden – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens, Eggenfelden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet

sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen

Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.
Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.
Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 5. Juni 2025

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

gez. Thomas Drove
Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

gez. Ulrich Karl
Ulrich Karl
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens werden im **Sekretariat des Vorstands, Haus Simon, Raum-Nr. 212, Simonsöder Allee 20, 84307 Eggenfelden vom 11.09.2025 bis einschließlich 02.10.2025** während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Eggenfelden, 05.09.2025
Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmen

gez.

Koch

Vorstand